

## Bericht

### des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

#### 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksachen 17/1551, 17/2196 (neu) –

##### Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)

#### 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/1941, 17/2196 (neu) –

##### Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)

#### Bericht der Abgeordneten Klaus Hagemann, Eckhardt Rehberg, Ulrike Flach, Michael Leutert und Priska Hinz (Herborn)

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, das BAföG durch spürbare Leistungsverbesserungen als wesentliches Element einer umfassenden Strategie zur Entwicklung eines Dreiklangs bedarfsgerechter Angebote der individuellen Bildungsfinanzierung aus BAföG, Bildungsdarlehen und Stipendien nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

##### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Ermittlung der durch dieses Gesetz entstehenden Mehrausgaben beruht auf einer Berechnung und weiteren Schätzungen, die mit Hilfe des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT auf der Grundlage eines Mikrosimulationsmodells („BAFPLAN“) und unter Heranziehung verfügbarer amtlicher Statistiken vorgenommen wurden.

Das Mikrosimulationsmodell arbeitet mit rund 500 000 anonymisierten authentischen Fällen sowohl von erfolgreichen als auch erfolglosen BAföG-Anträgen. Dabei sind jeweils sämtliche Merkmale zur Berechnung der Höhe des Anspruchs nach dem BAföG erfasst, wie etwa die Anzahl der

Geschwister oder das Einkommen der Eltern. Es wird zunächst eine Berechnung mit den gewünschten Rahmendaten durchgeführt, anschließend ergibt sich das Berechnungsergebnis aus einer Hochrechnung. Die Projektion der Ausgaben in Abhängigkeit von Schätzungen zur zukünftigen Bildungsbeteiligung bei gleich bleibender Gesetzeslage, aber unter Berücksichtigung mittelbarer Auswirkungen durch aktuelle Änderungen anderer Gesetze als dem BAföG – etwa im Einkommensteuerrecht – wird dabei einer alternativen Projektion unter zusätzlicher Berücksichtigung der Auswirkungen dieses Gesetzes gegenübergestellt.

	2010	2011	2012	2013
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben BAföG	69,2	373,4	364,6	356,7
davon Bund <sup>1</sup>	38,2	202,4	198,6	195,7
davon Länder	31,0	171,0	166,0	161,0

<sup>1</sup> Mehrausgaben hinsichtlich der gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW Bankengruppe bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW Bankengruppe zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Die Änderungen im BAföG haben ferner unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

	2010	2011	2012	2013
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben AFBG insg.	1,9	8,6	9,9	9,9
davon Bund	1,4	6,7	7,7	7,7
davon Länder	0,5	1,9	2,2	2,2

Die Änderungen im BAföG haben wegen der unmittelbaren Verweisung im Arbeitsförderungsrecht (Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) auf betroffene Bestimmungen des BAföG zu den Bedarfssätzen und Freibeträgen finanzielle Auswirkungen für die Berufsausbildungsbeihilfe und für das Ausbildungsgeld für behinderte Menschen auch im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Des Weiteren entstehen im Arbeitsförderungsrecht aufgrund der parallel zum BAföG erfolgenden Anhebung der sonstigen Bedarfssätze und Freibeträge insbesondere beim Ausbildungsgeld für behinderte Menschen Folgekosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Darüber hinaus entstehen unmittelbare Folgekosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit und im Bundeshaushalt – SGB II – bei dem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei beruflicher Ausbildung sozial benachteiligter und lernbeeinträchtigter junger Menschen aufgrund der Verweisung auf den Bedarfssatz beim Ausbildungsgeld für behinderte Menschen, die im Haushalt der Eltern wohnen.

Durch die Anhebung des Zuschusses zur Vergütung bei der Einstiegsqualifizierung, der dem Bedarfssatz für den Lebensunterhalt bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Falle der Unterbringung im Haushalt der Eltern entspricht, entstehen Folgekosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit und – soweit die Grundsicherungsstellen die Leistungen erbringen – im Bundeshaushalt.

Die Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) und im Bundeshaushalt (SGB II) stellen sich wie folgt dar:

	2010	2011	2012	2013
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für SGB III	11,5	27,5	27,5	27,5
darunter Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld	8,8	21,0	21,0	21,0
darunter Berufsausbildung benachteiligter junger Menschen	2,2	5,4	5,4	5,4
darunter Einstiegsqualifizierung	0,5	1,1	1,1	1,1
Mehrausgaben im Bundeshaushalt für SGB II	1,3	3,2	3,2	3,2
darunter Berufsausbildung benachteiligter junger Menschen	1,2	2,9	2,9	2,9
darunter Einstiegsqualifizierung	0,1	0,3	0,3	0,3

## 2. Vollzugsaufwand

In den Länderverwaltungen wird es infolge der Ausweitung des Kreises der Förderungsberechtigten durch die Änderungen des BAföG, insbesondere durch die Anhebung der Freibeträge und auch der Bedarfssätze zu entsprechend höheren Antragsfallzahlen kommen, die im Vollzug zu bewältigen sind. Dem stehen jedoch die unter Abschnitt VI des Allgemeinen Teils der Begründung erläuterten Vereinfachungen insbesondere durch die Pauschalisierung des Wohnbedarfs für auswärtig wohnende BAföG-Empfänger gegenüber.

### Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind als Folge des Gesetzes nicht zu erwarten. Die Anhebung der Förderleistungen und die Ausdehnung des Berechtigtenkreises werden keine so signifikanten Veränderungen des Nachfrageverhaltens der nach dem BAföG berechtigten Auszubildenden und deren Familien bewirken, dass dies das Preisniveau insgesamt beeinflussen würde. Entsprechendes gilt auch für den Personenkreis der nach dem Arbeitsförderungsrecht Berechtigten.

### Bürokratiekosten

Es werden zwei neue Informationspflichten eingeführt. Davon betrifft eine die Verwaltung, nämlich die Festlegung der zum Vorlagezeitpunkt des Leistungsnachweises im jeweiligen Studiengang üblichen Zahl von ETCS-Leistungspunkten. Sie fällt außer bei Änderungen in den Studienordnungen nur einmalig, nicht periodisch an. Die andere, nämlich der Nachweis eines Härtefalls für eine zweite Heimreise im Bereich der Auslandsförderung für Schüler, betrifft die Bürger, kann jedoch ebenfalls für einzelne Betroffene nur einmalig anfallen. Daneben werden bestehende Informationspflichten für Bürger auf neue Gruppen von Betroffenen ausgedehnt, wo diese neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Dies geschieht bei der Auslandsförderung für Fach- und Fachoberschüler, bei der Ausdehnung der Förderungsberechtigung trotz Überschreitens der Altersgrenze sowie aufgrund der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe.

Durch die Übernahme des bisher nachweisabhängigen Wohnkostenzuschlags in die Wohnkostenpauschale werden für rund 540 000 Bürger Informationspflichten abgeschafft und bei den Ämtern für Ausbildungsförderung Einsparungen wegen entfallender Prüfungsnotwendigkeiten erreicht. Auch durch die Abschaffung der speziellen Förderungsart des Bankdarlehens bei erstmaligem Fachrichtungswechsel werden sowohl Informationspflichten für die Bürger abgeschafft als auch entsprechende Einsparungen auf Verwaltungsseite erzielt. Schließlich wird nach Ablauf einer Übergangszeit durch die Abschaffung der Darlehensteilerlasse eine Informationspflicht für die jährlich rund 10 000 bis 15 000 antragstellenden Bürger und die Prüfungsämter ebenso entfallen wie die Bearbeitung der Anträge beim Bundesverwaltungsamt.

Vereinfacht wird eine Informationspflicht für die Bürger (und spiegelbildlich für die Verwaltung) durch den Wegfall des Anerkennungserfordernisses beim Auslandsschuljahr für Schüler der gymnasialen Oberstufe. Ein Vereinfachungseffekt ergibt sich auch durch die Abschaffung des Kausalitätserfordernisses für die Förderung jenseits der Altersgrenze

aufgrund von Kindererziehungszeiten sowie vor allem durch die neu eröffnete Möglichkeit, den Leistungsnachweis mit Hilfe der ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Hierbei werden nicht nur die Studierenden, sondern auch auf Verwaltungsseite die Hochschullehrer entlastet, für die sich die Reduzierung der Individualbescheinigungen positiv auswirken wird.

**Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 16. Juni 2010

#### **Der Haushaltsausschuss**

**Petra Merkel (Berlin)**  
Vorsitzende

**Klaus Hagemann**  
Berichterstatter

**Eckhardt Rehberg**  
Berichterstatter

**Ulrike Flach**  
Berichterstatterin

**Michael Leutert**  
Berichterstatter

**Priska Hinz (Herborn)**  
Berichterstatterin

